



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TIROL REGIO CARD

Stand 01. August 2018

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Partnern der Tirol Regio Card und den natürlichen Personen (im Folgenden als Nutzer bezeichnet), die die Dienste der TIROL REGIO CARD in Anspruch nehmen.

Allgemeine Bestimmungen:

- Zum Bezug der TIROL REGIO CARD sind alle Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol (Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Meldebestätigung, welche nicht älter als 3 Monate sein darf), alle Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis in Tirol unter Vorlage der Sozialversicherungsbestätigung sowie Studenten der Universität Innsbruck und Studenten einer in Tirol ansässigen Hochschule oder Fachhochschule unter Vorlage eines aktuellen Studiennachweises für das laufende Studienjahr/Semester berechtigt.
- Kinder bis Jahrgang 2013 benötigen keine Karte
- Personen Jahrgang 2012 bis 2003 gelten als Kinder
- Personen Jahrgang 2002 bis 1999 gelten als Jugendliche
- Lehrlinge/Zivil- & Grundwehrdiener/Studenten bis Jahrgang 1991
- Personen älter als einschließlich Jahrgang 1954 gelten als Senioren
- Personen ab einer Invalidität von 60 % gelten als Invalide (Nachweis erfolgt durch Vorlage eines originalen Invaliden Ausweises)
- Eltern können mit dem Baukastensystem die Familienkarte selbst zusammenstellen, für den Bezug einer Familienkarte ist ein **gültiger Familienpass, ausgestellt vom Familienreferat des Landes Tirol**, erforderlich. (JUFF) Die Familienkarte ist eine Einheit. Nachträgliche Änderungen (z.B. Nachkauf einer verbilligten Kinderkarte) sind nicht möglich.
- **Neu: Großvater und/oder Großmutter können ebenfalls eine Familienkarte erwerben.** Dabei ist eine Seniorenermäßigung allerdings nicht möglich. Die Familienkarte ist eine Einheit. Nachträgliche Änderungen (z.B. Nachkauf einer verbilligten Kinderkarte) sind nicht möglich.
- Die TIROL REGIO CARD ist persönlich und wird mit Namen und einem Lichtbild ausgegeben, für den Bezug der TIROL REGIO CARD ist die Vorlage eines aktuellen Lichtbildes (ohne Kopfbedeckung und ohne Skibrille) notwendig.
- Die Karte ist nicht übertragbar, dies auch nicht innerhalb der Familie
- Die TIROL REGIO CARD wird nur auf berührungslose Datenträger (Keycard) aufgespielt. Eine Keycard kostet EUR 2,00 und ist Eigentum des Kartenbesitzers. Wer bereits eine noch funktionstüchtige Keycard besitzt, kann diese auch im nächsten Jahr verwenden. Sollte eine Keycard nicht funktionieren, können die Daten auf eine neue Karte übertragen werden, für den Erwerb der neuen Karte ist jedoch ein Preis von EUR 2,00 zu bezahlen. Bei Ausstellung einer neuen Keycard ist unbedingt wieder ein aktuelles Lichtbild beizubringen!
- In der Zeit vom 01.10. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die TIROL REGIO CARD zum ermäßigten Preis erhältlich, ab 01.11. eines jeden Jahres gilt der Normaltarif.
- Für die Benutzung der Einrichtungen der TIROL REGIO CARD hat der Nutzer die TIROL REGIO CARD mit sich zu führen und auf Verlangen – in Verbindung mit einem Lichtbildausweis – jederzeit vorzuweisen.
- Für den Erwerb der TIROL REGIO CARD gelten die für die jeweilige Saison festgelegten Tarife.
- Der nachträgliche Umtausch auf einen anderen Schipass und die Übertragung auf andere Personen sowie die Verschiebung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.
- Kein Rückvergütungsanspruch bei Schlechtwetter, Ausfall oder Nichtbetrieb von Anlagen.
- »Stammskilehrer« erhalten die TIROL REGIO CARD nach den hierfür vorgesehenen Sonderkonditionen nur gegen Vorlage des vollständig ausgefüllten Antragsformular bzw. des gültigen Skilehrerausweises!
- Die einzelnen Leistungen, zu denen diese Karte berechtigt, werden von rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht. Der Unternehmer, der diese Karte verkauft, handelt für die anderen Unternehmer nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der jeweilige Unternehmer verpflichtet.

Benützungsbestimmungen

Mit der TIROL REGIO CARD ist der Nutzer berechtigt, die Einrichtungen der Mitgliedsbetriebe während der Betriebs- und Öffnungszeiten in Anspruch zu nehmen (davon ausgenommen sind Sonderfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten). Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden vom jeweiligen Mitgliedsbetrieb autonom festgelegt. Bei betriebsbedingten Sperren einzelner Mitgliedsbetriebe (teilweisen oder auch gänzlichen) – aus welchem Grund auch immer – besteht kein – auch kein aliquoter – Rückerstattungsanspruch.

Fahrradtransport

Bei der TIROL REGIO CARD ist der Transport von Fahrrädern nicht inkludiert und unterliegt der jeweiligen Bergbahn.

Verlust

Bei Verlust der TIROL REGIO CARD ist der Nutzer verpflichtet, dies umgehend bei jener Verkaufsstelle, bei der die TIROL REGIO CARD erworben wurde, zu melden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt nur gegen Vorlage einer amtlichen Verlustanzeige und/oder einer amtlichen Diebstahlsanzeige. Für die Ausstellung der Ersatzkarte sind vom Nutzer nachstehende Bearbeitungsgebühren zu entrichten:

■ Kinder	EUR 25,-
■ Erwachsene	EUR 35,-
■ Jugendliche	EUR 35,-
■ Lehrlinge/Zivil- & Grundwehrdiener/Studenten	EUR 35,-
■ Senioren	EUR 35,-
■ Invalide	EUR 35,-
■ Keycard:	EUR 2,-

Die Ausstellung einer Ersatzkarte ist bei jener Verkaufsstelle, bei der die TIROL REGIO CARD erworben wurde, zu beantragen.

Vergessen der Tirol Regio Card

Vergisst ein Nutzer die TIROL REGIO CARD, so hat er den Normaltarif des jeweiligen Schigebietes bzw. sonstigen Mitgliedsbetriebes zu bezahlen und bekommt dafür keine Rückerstattung vom Tirol Regio Pool.

Rückvergütung

In folgenden Fällen kann der Nutzer eine – teilweise – Rückvergütung des Kaufpreises der Tirol Regio Card beantragen:

- Im Falle der Schwangerschaft.
- Im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung von mindestens vier Wochen.
- Der Antrag auf Rückvergütung ist bei jenem Seilbahnunternehmen, bei dem die Karte erworben wurde, zu stellen. Für den Fall, dass die TIROL REGIO CARD bei den Vorverkaufsstellen Rathausgalerie Innsbruck; Inntalcenter Telfs oder FMZ Imst erworben wurde, ist der Rückvergütungsanspruch bei jenem Seilbahnunternehmen zu stellen, in dessen Auftrag die Vorverkaufsstelle tätig geworden ist. Für die Geltendmachung des Rückvergütungsanspruches ist vom Nutzer ein ärztliches Attest (im Falle des Unfalls oder der Krankheit mit der Dauer der Gesundheitsbeeinträchtigung) vorzulegen, bis zur Vorlage dieses ärztlichen Attestes besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

Die Höhe des Anspruchs auf Rückvergütung bestimmt sich nach jenem Zeitpunkt, zu dem die TIROL REGIO CARD beim zuständigen Seilbahnunternehmen hinterlegt wurde.

Die Höhe des Rückvergütungsanspruches während der Gültigkeitsdauer der TIROL REGIO CARD berechnet sich wie folgt:

Hinterlegung	Rückvergütung
■ bis 30.11.	80% des Jahreskartentarifes
■ bis 31.12.	60% des Jahreskartentarifes
■ bis 31.01.	40% des Jahreskartentarifes
■ bis 28.02.	20% des Jahreskartentarifes
■ bis 31.03.	10% des Jahreskartentarifes

Wurde die TIROL REGIO CARD im Zuge des Erwerbes einer Familienkarte erworben, so berechnet sich die Höhe des Rückvergütungsanspruches des betroffenen Nutzers nach jenem Preis, der für diesen Nutzer bei der Ermittlung des Gesamtpreises der Familienkarte anzusetzen war.

Bei Hinterlegung nach dem 01.04. eines jeden Jahres erfolgt keine Rückvergütung.

Missbrauch

Jede missbräuchliche Verwendung der TIROL REGIO CARD durch den Nutzer hat den sofortigen Entzug der TIROL REGIO CARD zur Folge. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere im Falle der Weitergabe der TIROL REGIO CARD an Dritte, des Erwerbes durch unrichtige Angaben über Hauptwohnsitz, Alter, Beschäftigungsverhältnis etc. oder wenn diese durch die Vorlage falscher Bestätigungen erschlichen wurde, vor.

Im Falle der missbräuchlichen Verwendung ist der Nutzer darüber hinaus verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 250,- zu bezahlen, ebenso behält sich die TIROL REGIO CARD die Einbringung einer Strafanzeige vor.

Defekter Datenträger:

Wird ein TIROL REGIO Datenträger (Keycard) am Leser nicht akzeptiert, obwohl die Karte laut Aufdruck gültig ist, kann jeder Tirol Regiopartner eine Karte »neu« ausstellen. Der Nutzer bzw. Kunde ist gegebenenfalls jedoch verpflichtet, für die Ersatz-Keycard einen Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 2,00 zu bezahlen.

Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

Der vereinbarte Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

